



Stadt Bielefeld | 320.31 | 33597 Bielefeld

Gegen Zustellungsurkunde AZ: 532692790660

Herrn
Mikheil Shadaia
Stockholmer Straße 6
53117 Bonn

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

Ordnungsamt
Verkehrsordnungswidrigkeiten
Nikolaus-Dürkopp-Str. 16

Auskunft gibt Ihnen:
Herr Kali

Zimmer 1.OG/115
Telefon (0521) 51-0
Telefax (0521) 51-5383

www.bielefeld.de

Bußgeldbescheid

für: Herrn Mikheil Shadaia, geb. am 30.01.2001 in Bonn

Aktenzeichen
532692790660 - 120

Sehr geehrter Herr Shadaia,
Ihnen wird vorgeworfen folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Bielefeld, 25.11.2025



Tag	am Mittwoch, den 13.08.2025 um 10:57 Uhr
Ort	Bielefeld, BAB A2 bei Km 329,415,linke Spur FR Hannover
als	Führerin/Führer des PKW VOLKSWAGEN-VW / HH-WT 8604

Beweismittel: TraffiStar S 330, Film-Nr. 7250162 Bild-Nr. 468
Zeugen: Frau Beleik

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 50 km/h.
Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 150 km/h.
§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5, § 25, § 25 Abs. 2a StVG; 11.3.7 BKat; § 4 Abs. 1 BKatV

Hinweis: Sie wurden als Fahrzeugführer benannt.

Hinweis: Verjährung durch vorl. Einstellung/Aufenthaltsermittlung unterbrochen (§ 33 OWiG).
Der Bußgeldbescheid vom 03.11.2025, wird hiermit aufgehoben.

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiG). Außerdem müssen Sie die Kosten des Verfahrens tragen (§§ 105, 107 Absatz 1 und 3 OWiG i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO). Daraus ergeben sich für Sie insgesamt folgende Kosten:

Geldbuße:	320,00 €
Gebühr:	25,00 €
Auslagen Verwaltung:	10,50 €
Auslagen der Polizei:	0,00 €
sonstige Auslagen:	0,00 €
Zahlungseingang:	0,00 €
Gesamtbetrag:	355,50 €

Fahrverbot: 1 Monat

Des Weiteren wird gegen Sie ein Fahrverbot für die Dauer von 1 Monat als Nebenfolge gemäß § 25 Abs. 1 StVG angeordnet (unter Zubilligung einer Abgabefrist von 4 Monaten). Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wird die Entscheidung mit 2 Punkt(en) bewertet und im Fahreignungsregister (FAER) in Flensburg eingetragen. Diese Bewertung ist nicht Bestandteil des Bußgeldbescheides und somit nicht anfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung sowie Hinweise für das Fahrverbot und den Fall eines Einspruchs siehe Folge-/Rückseite!

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX

Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE192000000017669

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie keinen Einspruch nach § 67 OWiG einlegen.

Wann? Innerhalb von zwei Wochen, nachdem Ihnen dieser Bußgeldbescheid zugestellt wurde. Bitte beachten Sie, dass Ihr Einspruch innerhalb dieser Frist bei der Stadt Bielefeld eingegangen sein muss.

Wie? Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder elektronisch.
Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie bei der zuständigen Behörde persönlich erklären, dass Sie Einspruch einlegen möchten. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben. Ein schriftlicher Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Der Einspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c OWiG in Verbindung mit § 32a Absatz 4 der StPO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Wo? Bei der Stadt Bielefeld, Nikolaus-Dürkopp-Str.16, 33602 Bielefeld.

Ein Einspruch kann ohne Begründung eingelegt werden. Sie sind nicht verpflichtet, sich zur Beschuldigung zu äußern oder zur Sache auszusagen. Allerdings steht es Ihnen frei, Tatsachen und Beweise zu Ihrer Entlastung vorzubringen. Solche entlastenden Umstände sollten Sie möglichst bald vorbringen, zum Beispiel direkt mit dem Einspruch. Andernfalls können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen, selbst wenn das Verfahren gegen Sie eingestellt wird oder Sie in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren freigesprochen werden.

Hilft die Behörde Ihrem Einspruch nicht ab, wird die Sache über die Staatsanwaltschaft dem Amtsgericht vorgelegt. Das Amtsgericht entscheidet über die Beschuldigung auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Es kann also auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses (z.B. Ende einer Auslandsreise) bei der Stadt Bielefeld eingehen. Versäumnisgründe müssen glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung einer anderen Person). Der Antrag ist kostenpflichtig. Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Einspruch) nachzuholen.

Hinweise für das Fahrverbot

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugebilligten Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist; die Verbotsfrist beginnt, sobald Ihr Führerschein in amtlicher Verwahrung ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Wenn Sie nach dem Wirksamwerden des Fahrverbotes ein Kraftfahrzeug jeder Art (auch Mofa) fahren, machen Sie sich strafbar.

Sie werden aufgefordert, Ihren Führerschein (auch Ersatz- oder Bundeswehrführerschein, sowie internationaler Führerschein) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides der umseitig angegebenen Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls muss er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag **innerhalb von 4 Wochen**, nachdem Ihnen dieser Bescheid zugestellt worden ist, auf das angegebene Konto. Wenn Sie nicht zahlen können, müssen Sie dies **schriftlich** mitteilen bevor die Zahlungsfrist abläuft. Sie müssen dabei begründen, weshalb Ihnen die Zahlung nicht möglich ist und entsprechende Nachweise vorlegen (zum Beispiel eine Verdienstbescheinigung). Es kann dann eine **Ratenzahlung** oder eine spätere Zahlung vereinbart werden. Wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen und uns auch Ihre Zahlungsfähigkeit nicht nachweisen, wird der Betrag zwangsweise beigetrieben (zum Beispiel durch Pfändung). Sollte dies nicht möglich sein, so kann das Amtsgericht auf unseren Antrag die Erzwingungshaft anordnen.

<p>Girocode Zahlen mit Code</p> 	<p>Verwendungszweck: 532692790660 Betrag: 355,50 € Empfänger: Stadt Bielefeld IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Allgemeine Hinweise

Bitte geben Sie bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben unser Geschäftszeichen 532692790660 - 120 an. Sie erhalten kostenlos Auskunft über die zu Ihrer Person registrierte(n) Entscheidung(en) und eingetragenen Punkte. Senden Sie Ihren Antrag unter Angabe Ihrer Personendaten (Geburtsdatum, Geburtsname, Familienname, Vorname(n), Geburtsort) und der Anschrift sowie einem Identitätsnachweis (§ 30 Abs. 8 StVG) an das Kraftfahrt-Bundesamt, Fahreignungsregister in D-24932 Flensburg.

Datenschutzhinweise:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten ist in § 49c des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) geregelt. Den Verwaltungsbehörden ist es danach erlaubt, personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen zu dürfen, soweit dies für Zwecke des Ordnungswidrigkeitenverfahrens erforderlich ist. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Speicherungsfrist gelöscht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kali